

Kampf gegen Notstandsgesetzgebung und politisches Strafrecht - Verfassungsgebot und Bürgerpflicht für jeden Westdeutschen

Erklärung des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer der DDR
vom 18. November 1966

Legitimiert als demokratisch gewählte Abgeordnete eines deutschen Parlaments und im Bewußtsein der damit übernommenen Verpflichtung, alles zu tun, daß nie wieder Krieg von deutschem Boden ausgehe, haben sich die Mitglieder des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer der DDR in der Sitzung am 18. November 1966 mit gegenwärtig in der Bundesrepublik vorbereiteten Gesetzgebungsvorhaben auf dem Gebiet der Justiz und der Rechtspflege befaßt. Der Verfassungs- und Rechtsausschuß hat unter diesem Gesichtspunkt die folgenden, ihm im Wortlaut vorliegenden Textentwürfe sorgfältig geprüft:

1. den gegenwärtig dem Deutschen Bundestag vorliegenden, vom Bundesrat gebilligten Regierungsentwurf eines 8. Strafrechtsänderungsgesetzes;
2. die bislang von der Bundesregierung geheimgehaltenen Notverordnungen zur Ergänzung des Strafrechts, über Maßnahmen auf dem Gebiet der Rechtspflege, über die Befugnisse der Behörden des Verfassungsschutzes und des Bundeskriminalamtes.

Der Ausschuß hat den Minister der Justiz der DDR und namhafte Rechtswissenschaftler um entsprechende Gutachten ersucht und diese entgegengenommen. Er hat darüber hinaus Fachexperten gehört und Protokolle von Bundestagssitzungen, offizielle Stellungnahmen der Bundesregierung und ihrer Mitglieder, Meinungsäußerungen von Parteien, Organisationen und Persönlichkeiten sowie Presse- und Filmerzzeugnisse beigezogen.

Im Ergebnis dessen hält es der Verfassungs- und Rechtsausschuß der Volkskammer der DDR für geboten, folgendes zu erklären:

I

Die geplanten Gesetzgebungsvorhaben sollen

1. in das politische Strafrecht der Bundesrepublik neue verschärfende Tatbestände einführen und geltende Vorschriften im gleichen Sinne ausweiten;
2. das gesamte Justizsystem der Bundesrepublik, ihre Gerichtsverfassung und Grundpfeiler des. Prozeßrechts völlig verändern.

Sie sind somit von außerordentlicher Tragweite.

Zur Begründung des 8. Strafrechtsänderungsgesetzes wurde von der Bundesregierung u. a. behauptet, daß dieses Gesetz dem verbreiteten Bedürfnis nach einer Liberalisierung und Milderung des politischen Strafrechts Rechnung trage, mehr Raum für politische Betätigung im Sinne der Grundrechte gebe und Hemmnisse für Kontakte zwischen den Menschen in beiden

Teilen Deutschlands beseitige. Allein die neugeschaffenen Tatbestände beweisen jedoch, daß hier eine bewußte Irreführung der Öffentlichkeit seitens der Bundesregierung vorliegt. So wird beispielsweise

- mit § 99a Abs. 5 des Entwurfs das Grundrecht der Informations- und Meinungsfreiheit weiter eingeschränkt, indem die legitime Verteidigung der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik gegen Verfassungsbruch als landesverräterische Handlung verfolgt werden kann;
- mit § 92 des Entwurfs der wesentliche Gehalt des verfassungsmäßig garantierten Koalitionsrechts unter Vorwegnahme von Notstandsregelungen aufgehoben, indem bereits die einfache Teilnahme an Streiks in der Mehrzahl der Betriebe der Bundesrepublik als staatsgefährdende Sabotage verfolgt werden kann;
- mit § 96 des Entwurfs eingeführt, daß für fast alle Verbrechen und Vergehen, die das Strafgesetzbuch kennt, eine Verdoppelung der sonst zulässigen Höchststrafe eintreten kann, wenn die Straftat aus einer — jederzeit leicht konstruierbaren — politischen Absicht begangen wurde, die der Bundesregierung nicht genehm ist.

Wer daher vorzuspiegeln versucht, dieses Gesetz bedeute eine Milderung des politischen Strafrechts, verdreht bewußt Tatsachen in ihr Gegenteil!

Dieses Gesetz schränkt die in der Verfassung proklamierten Grundrechte zugunsten der verfassungswidrigen Herrschaft einer Minderheit weiter ein!

Dieses Gesetz steht somit in offenem Widerspruch zur westdeutschen Verfassung!

Der Entwurf sieht u. a. weiter vor,

- daß jeder Bundesbürger mit Strafverfolgung bedroht werden kann, der Kontakte zu einem Bürger der DDR hat, wenn dieser, wie ihre Mehrzahl, einer der in der DDR bestehenden demokratischen Organisationen angehört;
- daß die Äußerung von politischen Meinungen durch Bürger der Bundesrepublik unter Strafe gestellt werden kann, wenn ihnen bekannt ist, daß diese sich mit Auffassungen von demokratischen Organisationen in der DDR decken;
- daß normale Gespräche über alltägliche Dinge zwischen Bürgern beider deutscher Staaten bei Verwandtenbesuchen, geschäftlichen Begegnungen u. ä. für den westdeutschen Bürger zur Verfolgung als